

**TOP 1 - öffentlich****Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung****- Neukalkulation der Abwassergebühren****- Einführung der gesplitteten Abwassergebühren**

---

**1. Abwasserbeseitigung**

Entsprechend der Bemerkungen im GPA-Prüfbericht, zuletzt vom 04. August 2009, war eine umfassende Überarbeitung Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung gefordert. Dies beinhaltete neben einer Neukalkulation auch die Neuberechnung des Straßenentwässerungsanteils und auch die Nachkalkulationen seit Gründung des Eigenbetriebs.

Zur Erstellung der Kalkulationen musste ein Fachbüro hinzugezogen werden. Während der Phase der Angebotseinholung wurde das Gerichtsurteil zur notwendigen Einführung der getrennten Abwassergebühr bekannt gegeben.

**1.1. Straßenentwässerungsanteil**

Zur Neuberechnung des Straßenentwässerungsanteils wurden verschiedene Dorf-, Wohn- und Gewerbegebiete aus der Kernstadt und der Ortsteilen herangezogen und die öffentlich genutzten Flächen, wie Straßen, Gehwege und Parkflächen in Verhältnis zu den privaten Flächen gesetzt

**1.2. Nachkalkulationen 2005 – 2009**

Zur Berechnung der Nachkalkulationen wurden vom Büro Schneider & Zajontz sowohl die Unterlagen der Stadt Geisingen, als auch die Aufzeichnungen der Wibera herangezogen. Gleichzeitig wurden die Aufwendungen nach Niederschlagswasser und Schmutzwasser getrennt.

Nicht bei Beschluss des Gebührensatzes beabsichtigte Kostenunterdeckungen (Defizite) **können** innerhalb von 5 Jahren durch Zuschlag auf die Gebühren ausgeglichen werden, Kostenüberdeckungen (Überschüsse) **müssen** innerhalb von 5 Jahren ausgeglichen werden. Dies bedeutet, die Kostenunterdeckung aus 2005 kann bis zum Jahr 2010, die Kostenunterdeckung aus 2006 bis zum Jahr 2011 usw. ausgeglichen werden.

Die Ergebnisse der Nachkalkulationen und damit der ausgleichsfähigen Aufwendungen stellen sich wie folgt dar:

...

### 1.2.1. zentrale Abwasserbeseitigung

Jahr	Kostenunterdeckungen	Im Ergebnis enth. Ausgleich Vorjahre	noch ausgleichsfähig	Ausgleich in den Jahren		
				2010	2011	2012 ff.
2005	-128.211,92 €	27.067,68 €	-101.144,24 €	101.144,24 €		
2006	-156.392,65 €	27.067,68 €	-129.324,97 €		129.324,97 €	
2007	-70.517,40 €	27.067,68 €	-43.449,72 €			43.449,72 €
2008	-136.950,63 €		-136.950,63 €			136.950,63 €
2009	-170.649,46 €		-170.649,46 €			170.649,46 €

### 1.2.2. Dezentrale Abwasserbeseitigung

Jahr	Kostenunterdeckungen	Im Ergebnis enth. Ausgleich Vorjahre	noch ausgleichsfähig	Ausgleich in den Jahren		
				2010	2011	2012 ff.
2005	-549,24 €		-549,24 €	549,24 €		
2006	-191,73 €		-191,73 €		191,73 €	
2007	-614,94 €		-614,94 €			614,94 €
2008	-951,71 €		-951,71 €			951,71 €
2009	-163,90 €		-163,90 €			163,90 €

### 1.3. Kalkulationen für 2010 und 2011

Eine Neukalkulation wurde auf Grund der Kostenunterdeckungen und der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr notwendig. Umfangreiche Vorarbeiten, insbesondere bei der Ermittlung der versiegelten Flächen und der Ergebnisse der Vorjahre waren im Jahresverlauf durchzuführen.

Die entsprechenden Kalkulationen sind als Anlage 1 beigefügt.

**Antrag der Verwaltung:**

1. Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Gebührenkalkulation Stand November 2010 zu.
2. Die Stadt Geisingen beabsichtigt weiterhin, Gebühren für die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Stadt Geisingen wählt als Bemessungsmaßstab für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab.  
Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von 2 Jahren berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Finanzdaten der Jahre 2010 und 2011 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulationen wurden die Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

19,45 %	für die laufenden Kosten der Mischwasserbeseitigung (Kanalnetz, Sammler, Regenüberlaufbecken)
0,00 %	für die laufenden Kosten der Schmutzwasserbeseitigung
24,24 %	für die laufenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung
1,20 %	für die laufenden Kosten der Kläranlage
23,77 %	für die kalkulatorischen Kosten der Mischwasserbeseitigung
0,00 %	für die kalkulatorischen Kosten der Schmutzwasserbeseitigung
50,00 %	für die kalkulatorischen Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung
5,00 %	für die kalkulatorischen Kosten der Kläranlage

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtungen, welche in die Gebührenkalkulationen eingestellt wurden, wird zugestimmt.

**8. Die Stadt Geisingen verzichtet auf die Auszahlung zu viel gezahlter Straßenentwässerungsanteile in den Jahren 2005 bis 2009 in Höhe von 94.769,95 € Es erfolgt eine Verrechnung.**

**9.** Im Jahr 2010 erfolgt bei der zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigung der Ausgleich der Kostenunterdeckungen des Jahres 2005. Im Jahr 2011 erfolgt bei der zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigung der Ausgleich der Kostenunterdeckungen des Jahres 2006. Entsprechende der beigefügten Kalkulationen für die Jahre 2010 und 2011 bleiben die Beträge von insgesamt 94.769,95 € vom Ausgleich der Verluste der Jahre 2005 und 2006 ausgenommen.

**10.** Der im Entwurf als Anlage beigefügten Änderungssatzung wird zugestimmt.

Geisingen, 7. Dezember 2010

Walter Hengstler  
Bürgermeister

Axel Henninger  
Finanzen

**Anlagen**